



Info

Stand: 09/2014

Merkblatt Brillen

Die Gewährung von Beihilfen für Brillen richtet sich nach § 34 BVO und der Anlage 4 Abschnitt III - Beihilfefähigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke.

Voraussetzungen

Für die erstmalige Beschaffung einer Brille ist eine vorherige schriftliche Verordnung eines Augenarztes erforderlich.

Für die erneute Beschaffung einer Brille genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers; die Aufwendungen hierfür sind bis zu **13,00 €** je Brille beihilfefähig. Die Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker genügt auch, wenn bei der erneuten Beschaffung einer Brille andere Gläser notwendig werden.

Beihilfefähige Höchstbeträge

Die Aufwendungen für Brillen - einschließlich Brillengestell und Handwerksleistung – sind nur bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

→ bei vergüteten Gläsern mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser:

| | |
|-------------------|---------|
| für das sph. Glas | 31,00 € |
| für das cyl. Glas | 41,00 € |

Mehrstärkengläser:

| | |
|-------------------|---------|
| für das sph. Glas | 72,00 € |
| für das cyl. Glas | 92,50 € |

→ bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt): zuzüglich je Glas 21,00 €

→ Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21,00 €

→ Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21,00 €

Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

→ Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas 21,00 €

- bei Gläserstärken ab +/- 6,0 dpt.,
- bei Anisotropien ab 2,0 dpt.,
- unabhängig von der Gläserstärke
 - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr
 - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Anwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - c) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

→ Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), photochrome Gläser zuzüglich je Glas 11,00 €

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B.

- Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie
 - bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut / Aderhaut oder der Sehnerven,
 - bei totaler Farbenblindheit,
 - bei Albinismus,
 - bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
 - bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
 - bei Gläser ab + 10,0 dpt.,
 - im Rahmen einer Fotochemotherapie,
 - bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Aufwendungen für

- Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
- Bildschirmbrillen,
- Brillenversicherungen,
- Reparatur eines Brillengestells,
- Etui

sind **nicht** beihilfefähig.

Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Sports eine Sportbrille tragen, werden die Aufwendungen hierfür im Rahmen der Höchstbeträge als beihilfefähig anerkannt.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. Ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Brillen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Brille - ggf. nur der Gläser - notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,
- die bisherige Brille verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.